

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Verordnung vom 08.03.1827 publ. 14.03.1827

Julius auf einen Sonntag fallen, so sollen die Märkte am darauf folgenden Tage Statt haben.

8) Regierungs = Bekanntmachung vom 8. März 1827, publ. am 14. ejusdem.

Nähere Bestimmung der Landesherrlichen Verordnung v. 10. July 1820 über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines hiesigen Unterthans.

Zur näheren Bestimmung der Landesherrlichen Verordnung vom 10. Jul. 1820, über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines hiesigen Unterthans, wird hiedurch, in Gefolge höchsten Auftrags Seiner Herzoglichen Durchlaucht, von der Regierung verordnet, daß die aus deutschen Bundesstaaten gebürtigen Ausländer, welche um die Aufnahme als Unterthanen nachsuchen, statt der vorgeschriebenen Bescheinigung darüber, daß sie ihrer Wehrpflichtigkeit Genüge geleistet haben, künftig in der Regel eine Bescheinigung ihrer vaterländischen Behörde über die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande ihres Vaterlandes bezubringen haben.

9) Landesherrliche Verordnung vom 9. März 1827, publ. am 21. und 24. ejusd.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Nähere Bestimmung einiger

Wir sind durch die Wahrnehmung, daß